

Special

Wirtschaftsprüfung



Elf diplomierte Wirtschaftsprüfer von Expertsuisse (von oben nach unten, jeweils von links nach rechts):
 Christoph Beeri,
 Annika Benz,
 Sebastian Böhringer,
 Silas Bürki,
 Raphael Gähwiler,
 Patrick Imwinkelried,
 Patrick Peter,
 Philipp Schmid,
 Roger Schmid,
 Christa Sperl,
 Kaspar Weilenmann.

Erwartungslücken vermeiden

Expertsuisse-Chef will gegen aussen deutlicher kommunizieren, was eine Revision effektiv zu leisten vermag.

SEITE 39

Kleingedrucktes wird wichtiger

Die Pflicht zu mehr Offenlegung im neuen Rechnungslegungsrecht verleiht dem Anhang mehr Gewicht.

SEITE 41

Neue Standards, mehr Durchblick

Antwort an Stakeholder, die detailliertere Fakten und Informationen zur Durchführung der Prüfung verlangen.

SEITE 42

Eingeschränkte Revision

Der neue Standard lässt dem pflichtgemässen Ermessen der KMU beim Jahresabschluss grossen Spielraum.

SEITE 44

Fragezeichen um Audit Committee

Revisionsausschüsse in der Schweiz müssen ihre Zusammensetzung und Kompetenzen künftig überdenken.

SEITE 45

VERANTWORTLICH FÜR DIESEN SPECIAL: KURT SPECK

FOTO-PORTFOLIO

Die Bilder zeigen elf frische Absolventen des Lehrgangs zum dipl. Wirtschaftsprüfer von Expertsuisse. Sie erklären, was ihnen dieser Abschluss in der Praxis bringt. Unten im Bild Marius Klausner, Direktor des Verbands Expertsuisse.

Fotos: Peter Frommenwiler



Impressum Der Special «Wirtschaftsprüfung» ist eine redaktionelle Eigenbeilage der «Handelszeitung» und Bestandteil der aktuellen Ausgabe.
 Herausgeber: Redaktion und Verlag, «Handelszeitung», Ringier Axel Springer Schweiz, 8021 Zürich.

Transparenz statt Willkür

Wirtschaftsprüfung Die Bildung von stillen Reserven ist unter dem neuen Rechnungslegungsrecht noch immer möglich. Vorausschauende Unternehmer wählen aber mit Swiss GAAP FER mehr und mehr den gläsernen Einblick.

KURT SPECK

Jahrelang wurde um das neue Rechnungslegungsrecht gerungen. Ein zentraler Streitpunkt war die Bildung stiller Reserven. Zur Durchsetzung einer transparenten Rechnungslegung wollten fortschrittliche Experten den «alten Zopf» dieser Willkürreserven beseitigen. Sie blieben in der Minderheit. Auch das revidierte Rechnungslegungsrecht lässt diesen steuerplanerischen Gestaltungsraum weiterhin zu. Damit ist eine freie Sicht auf die tatsächliche finanzielle Lage von aussen nicht möglich.

Die Bildung stiller Reserven, etwa durch eine Unterbewertung der Aktiven, ist unter dem neuen Recht auch künftig ohne Pflicht

zur Offenlegung im Anhang erlaubt. Mit anderen Worten: Es können beliebig stille Reserven gebildet, beibehalten oder aufgelöst werden. Immerhin gibt es einen Lichtblick. Die Nettoauflösung von stillen Reserven ist im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen. Der Trend zu mehr Transparenz in der Rechnungslegung und Berichterstattung wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen. Dafür sorgt allein schon die wachsende Vernetzung in einer digitalen Welt.

Auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die heute in der Buchführung noch reichlich Spielraum haben, können sich diesem rasanten Wandel nicht entziehen. Vorausschauende Manager wenden schon heute freiwillig den modular aufgebauten

Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an, der einen klaren Blick auf die reale wirtschaftliche Lage einer Gesellschaft erlaubt und zudem als wesentliches Instrument für die interne Unternehmensführung dient. Auch die externen Kapitalgeber drängen auf ein derartiges Accounting, das allfällige Willkürreserven aufdeckt.

Qualitätskriterien haben nicht nur bei der Rechnungslegung oberste Priorität. Gleiches gilt für den Wissensstand der Wirtschaftsprüferbranche. Zu den wichtigsten Aufgaben gehört für Marius Klausner, Direktor des Dachverbands Expertsuisse, die Sicherstellung einer guten Ausbildung: «Davon hängt die Qualität des gesamten Berufsstandes ab.»

Der Karriereweg zum diplomierten Wirtschaftsprüfer ist bei den Hochschulabgängerinnen äusserst beliebt. Zwar gibt es eine Wettbewerbssituation gegenüber der Unternehmensberatung und dem gesamten Finanzsektor, aber speziell seit der Finanzkrise drängt der akademische Nachwuchs aus monetären Gründen nicht mehr blind in eine Bank. Das hat auch damit zu tun, dass die Sparte Accounting an den Universitäten eine wesentliche Stärkung erfahren hat. Und die Weiterbildung ist für Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten auch in der Berufspraxis ein ständiger Begleiter. Damit sichert sich die Branche mitten im rasanten technologischen Wandel eine nachhaltige Qualität.



Annika Benz (33)

Im Bewerbungsprozess, Freiburg (D)

Aus- und Weiterbildung: Betriebswirtschaftsstudium, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, Konstanz; Auslandssemester, Anglia Ruskin University, Cambridge (GB); dipl. Wirtschaftsprüferin, Zürich.

Warum absolvierten Sie berufsbegleitend die im Schnitt vierjährige Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer von Expertsuisse?

Laufende Fortbildung ist in der Wirtschaftsprüfung unerlässlich. Die Weiterbildung bei Expertsuisse ermöglichte mir, berufsbegleitend fundierte Kenntnisse zu erlangen, um die Mandanten besser zu betreuen und mich weiterzuentwickeln.

Auf welche künftigen Herausforderungen wollten Sie sich dadurch vorbereiten?

Nach einer einjährigen Babypause besuchte ich das letzte Modul des Diplomelehrgangs mit dem Ziel, für den Wiedereinstieg ins Berufsleben fachlich up to date zu sein. Ich freue mich darauf, eigenverantwortlich Mandate abzuwickeln und aufgrund der erworbenen Kenntnisse als Sparringspartner zu agieren.



Christa Sperl (39)

Stellvertretende Leiterin interne Revision, Luzerner Kantonalbank (LUKB), Luzern

Aus- und Weiterbildung: Kaufmännische Angestellte, Luzern; Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, Luzern; Certified Internal Auditor (CIA), Zürich; dipl. Wirtschaftsprüferin, Zürich.

Warum absolvierten Sie berufsbegleitend die im Schnitt vierjährige Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer von Expertsuisse?

Nachdem ich vor neun Jahren als Revisorin bei der LUKB in die Branche der Wirtschaftsprüfung eingestiegen bin, machte ich den Abschluss zum CIA. Die Weiterbildung zur dipl. Wirtschaftsprüferin ermöglichte es mir, mich beruflich weiterzuentwickeln.

Auf welche künftigen Herausforderungen wollten Sie sich dadurch vorbereiten?

Die Tätigkeit in der internen Revision macht mir nach wie vor grossen Spass. Ich wollte die bisher im Beruf erlangte praktische Erfahrung mit einer soliden und fundierten Weiterbildung stärken. Der Diplomelehrgang war die optimale Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen.

«Überzeugend kommunizieren, was eine Revision zu leisten vermag»

Marius Klauser Der Direktor von Expertsuisse über Erwartungslücken bei der Abschlussprüfung, die Qualitätsanforderungen im Berufsstand und die Nachwuchsrekrutierung.

INTERVIEW: KURT SPECK

Im Nachgang zur Finanzkrise wurde die Frage nach der Relevanz und Glaubwürdigkeit der Abschlussprüfung gestellt. Zusätzliche Regulierungen sollten den Stakeholdern mehr Sicherheit geben.

Wie stufen Sie die Situation heute ein?

Marius Klauser: Das Vertrauen in die Abschlussprüfung hat über die vergangenen Jahre hinweg zugenommen. Bei einer Krise wird oftmals vieles oder gar alles in Frage gestellt. Dabei gilt es aber, das gesamte Bild zu betrachten. Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die strategische Oberleitung des Unternehmens. In einer zweiten Stufe kommt die interne Kontrolle und erst danach folgt die externe Revision. Speziell innerhalb der EU drohte nach der Finanzkrise eine Überregulierung. Diese konnte mit guten Gegenargumenten gestoppt werden.

Was kann ein Dachverband zur Glaubwürdigkeit der Wirtschaftsprüfung beitragen?

Zu den wichtigsten Aufgaben gehört die Sicherstellung einer guten Ausbildung. Davon hängt die Qualität des gesamten Berufsstandes ab. Zudem muss der Verband die Interessen der Branche vertreten, wie etwa im Fall von extremen EU-Vorschlägen zur kompletten Trennung in Revision und Beratung, die wir aus Gründen der Qualitätseinbuße kategorisch abgelehnt haben. Gegenüber der Öffentlichkeit müssen wir überzeugend kommunizieren, was eine Revision zu leisten vermag, damit keine Erwartungslücke entsteht. Ein Jahresabschluss ist die Darstellung von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen. Das Testat eines Revisors ist keine Garantie für die zukünftige Erfolgsgeschichte eines Unternehmens.

Die frühere Treuhand-Kammer hat sich vor Jahresfrist zum Expertenverband Expertsuisse gewandelt. Welche Neuerungen verbergen sich hinter dem neuen Namen?

Die Namensänderung widerspiegelt die strategische Neuausrichtung. Wir verstehen uns als Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Um ein hohes Qualitätsniveau zu garantieren, stellen wir hohe Anforderungen. Wer bei uns Einzelmitglied werden möchte, braucht ein Expertendiplom, und als Mitgliedunternehmen sind nur Unternehmen zugelassen, welche von solchen Experten geführt werden.

Wurden die gesteckten Zielsetzungen erreicht?

Ja, der Name kommt sehr gut an. Allerdings muss für die breitere Verankerung in der

öffentlichen Wahrnehmung noch einiges getan werden. Das soll auch über unsere Sektionen und die Mitgliedunternehmen geschehen. Generell kann ich in unserem Verband eine Aufbruchstimmung beobachten.

Bisher gehörten ausschliesslich diplomierte Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten zum Mitgliederkreis. Weshalb sind nun auch wieder die Treuhandexperten zugelassen?

Die Treuhandexperten gehörten bis 2002 ebenfalls zu unserem Verband. Damals hat man sich wegen mangelnder Marktresonanz von ihnen verabschiedet. Jetzt haben wir eine Neubeurteilung vorgenommen. Wir sind zum Schluss gekommen, dass die Treuhandexperten als Generalisten für die Mitgliedunternehmen, die Branche und die Wirtschaft äusserst relevant sind.

Der andere Branchenverband, Treuhand Suisse, nimmt sich dieser Berufskategorie besonders an. Zeichnet sich da eine verschärfte Konkurrenz ab?

Eine solche Konkurrenzsituation bestand schon immer. Dies belebt das Geschäft. Es

**Der Experte**

Name: Marius Klauser
Funktion: Direktor und CEO Expertsuisse
Alter: 39
Familie: Verheiratet, ein Sohn
Ausbildung: Dr. oec. HSG, Studium in Betriebswirtschaft und Doktorat in Management an der Universität St. Gallen

Der Verband Expertsuisse ist der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Er vertritt eine Branche mit über 15 000 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von mehr als 3 Milliarden Franken. Expertsuisse umfasst 5000 Einzelmitglieder und 900 Mitgliedunternehmen. Zu den zentralen Aufgaben gehören die Berufsbildung, die Herausgabe der Schweizer Prüfungsstandards und die politische Interessenvertretung.

ist positiv, wenn etwa in der Aus- und Weiterbildung ein breites Angebot besteht. Zwischen Expertsuisse und Treuhand Suisse gibt es gewisse Überschneidungen, insbesondere im Bereich der eingeschränkten Revision und der KMU-Beratung. In unserem Projekt zur strategischen Neuausrichtung stand auch ein Schulterschluss mit Treuhand Suisse zur Debatte. Dabei hat man sich bei uns klar für die eigenständige Positionierung als Expertenverband entschieden, und zwar aufgrund unserer grösseren Breite im Mitgliederbestand und in der Expertise.

Wo sehen Sie die künftigen Schwerpunkte?

Wir wollen unseren Mitgliedern nutzenstiftende Dienstleistungen anbieten. Dazu gehören Publikationen, ein breites Angebot an Weiterbildungen sowie die Nachwuchsförderung. Ein weiteres Feld ist die Interessenvertretung der Branche, aktuell bei der Unternehmenssteuerreform III, beim Meldeverfahren für die Verrechnungssteuer oder der nachhaltigen Qualitätssicherung bei Revisionsdienstleistungen. Intern wollen wir das Milizsystem weiter optimieren, um mit den besten Leuten der Praxis effizient die verschiedenen Themen bearbeiten zu können.

Über die letzten zwei Jahre hinweg wurde intensiv um die Weiterentwicklung der eingeschränkten Revision gerungen. Was ist neu am Standard 2015 im Vergleich zur Ursprungsversion von 2007?

Der Standard umfasst alle Anpassungen, die aufgrund von veränderten gesetzlichen Vorgaben notwendig wurden. Dazu kommen gewisse sprachliche Präzisierungen sowie eine Bestätigung von bestimmten Sachverhalten, die schon ab 2007 gültig waren, in den letzten Jahren aber von verschiedenen Seiten in Frage gestellt wurden. Wichtig zu wissen ist, dass der Prüfungsansatz inklusive der Unabhängigkeitsanforderungen bewusst immer noch der gleiche ist.

Heftig umstritten war speziell die Frage, ob Buchführung und Abschlussprüfung aus einer Hand zulässig sein soll. Ist das jetzt endgültig gelöst, obwohl noch immer eine parlamentarische Initiative mit dem Ziel zur Aufweichung der Unabhängigkeit hängt ist?

Das bedeutet eine gewisse Unsicherheit. Für die Mitglieder ist nun aber klar, dass im aktuellen Kontext der Standard zur eingeschränkten Revision 2015 gilt. Beide Berufsverbände stellen sich vorbehaltlos hinter diesen Standard. Die Revisionsaufsichtsbehörde erachtet bei Doppelmandaten die mandatsbezogene organi-

satorische Trennung als ausreichend, nachdem sie früher auf einer strikten firmenweiten Trennung beharrte. Aus unserer Sicht ist die getroffene Lösung ein sinnvoller Mittelweg, der sowohl der Branche wie der Wirtschaft gerecht wird. Wir werden uns dafür einsetzen, dass diese Errungenschaften auch in Zukunft Bestand haben werden. Eine externe Revision mit verwässerter Unabhängigkeit würde der Werthaltigkeit und Glaubwürdigkeit von Revisionsleistungen schaden.

Die eingeschränkte Revision wird vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen genutzt. Wie hoch ist heute der Anteil dieser Revisionsart an den gesamthaft über 100 000 Abschlussprüfungen jährlich?

Etwa 90 Prozent aller Abschlussprüfungen sind eingeschränkte Revisionen.

Sind dafür vor allem die niedrigeren Kosten verantwortlich?

Der Hauptgrund war sicher die Erhöhung der gesetzlichen Schwellenwerte. Für Unternehmen bis 250 Mitarbeiter, 40 Millionen Franken Umsatz und 20 Millionen Franken Bilanzsumme ist jetzt eine eingeschränkte Revision möglich. Im KMU-Bereich sind die Verantwortlichen sehr kos-

«Das Testat eines Revisors ist keine Garantie für die zukünftige Erfolgsgeschichte eines Unternehmens.»

tenbewusst und entscheiden sich daher oftmals nicht freiwillig für eine ordentliche Revision mit entsprechend breiterer und tieferer Prüfung.

Kleinunternehmen können auch auf die Abschlussprüfung verzichten. Drängen vor allem die Banken und Kreditgeber auf eine eingeschränkte Revision?

So pauschal kann man das nicht sagen. Verschiedene Studien zeigen, dass die Revision ganz generell einen Nutzen bringt, nicht nur für die Kreditgeber, sondern für alle externen Anspruchsgruppen. Wenn es um eine bestimmte Finanzierung geht, wird von der Bank je nach Ausgangslage sogar eine ordentliche Revision verlangt.

Sie haben als wichtige Aufgabe von Expertsuisse eine qualitativ hochstehende Ausbildung angesprochen. Wie begehrt ist der Karriereweg zum diplomierten Wirtschaftsprüfer oder Steuerexperten derzeit für Hochschulabgänger?

Das sind nach wie vor sehr attraktive Einstiegsmöglichkeiten im Anschluss an ein

Hochschulstudium. Generell besteht eine Wettbewerbssituation zwischen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung und dem gesamten Finanzsektor.

Melden sich mehr Männer oder Frauen?

Zwei Drittel sind Männer, ein Drittel sind Frauen.

Im Top-Management der Wirtschaftsprüferfirmen sind weibliche Führungskräfte aber nur spärlich vertreten. Weshalb?

Unsere Mitgliedunternehmen legen seit einigen Jahren grossen Wert darauf, erleichternde Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich Beruf und Familie besser vereinbaren lassen. Es geht sonst viel Know-how verloren, wenn beispielsweise Frauen nach einer Babypause nicht mehr in ihren angestammten Beruf zurückkehren. Dank diesen Anstrengungen konnte der Frauenanteil im obersten Kader über die letzten Jahre auf rund 10 Prozent gesteigert werden. Eine weitere Erhöhung ist absehbar; solche Entwicklungen brauchen aber ihre Zeit.

Expertsuisse setzt sich in Verbindung mit anderen Branchenorganisationen für eine Flexibilisierung der gesetzlichen Arbeitszeit ein. Ist das auch eine Massnahme zur Frauenförderung?

Durchaus. Das Arbeitsgesetz stammt aus dem Industriezeitalter und ist nicht mehr tauglich für die Anforderungen der heutigen Dienstleistungsgesellschaft. Deshalb haben sich in verschiedenen Branchen neue Arbeitszeitmodelle entwickelt, die eine bessere Work-Life-Balance ermöglichen. Solche Modelle geraten nun infolge der verschärften Arbeitszeiterfassung in Konflikt mit dem rigiden Arbeitsgesetz.

Zu den Anforderungskriterien der Wirtschaftsprüferbranche gehört eine laufende Weiterbildung. Wie wird das überwacht? Gefordert sind jährlich 60 Stunden Weiterbildung, davon die Hälfte in Seminaren und der Rest als Selbststudium. Jedes Mitglied deklariert diese Weiterbildung auf einem Online-Portal. Darauf basierend erfolgen stichprobenartige Kontrollen.

Das traditionelle Tätigkeitsfeld der Wirtschaftsprüfung ist relativ klar abgesteckt. Sehen Sie Expansionschancen mit zusätzlichen Aktivitäten bei nichtfinanziellen und zukunftsorientierten Informationen? Ja, die Prüfung solcher Informationen durch externe Revisoren wird vor allem dort zunehmen, wo die Führungsteams von Unternehmen oder aussenstehende Anspruchsgruppen ein hohes Bedürfnis haben.



Raphael Gähwiler (29)

Assistant Manager Audit, KPMG, Zürich
Aus- und Weiterbildung: BA in Betriebswirtschaft, Universität St. Gallen; dipl. Wirtschaftsprüfer, Zürich.

Warum absolvierten Sie berufsbegleitend die im Schnitt vierjährige Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer von Expertsuisse?

Die berufsbegleitende Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer entsprach genau meinem Anforderungsprofil an einen Job nach meinem Studium. Ich konnte während der Modulphasen von den praktischen Erfahrungen profitieren und mich gleichzeitig auf einem breiten Gebiet umfassend weiterbilden.

Auf welche künftigen Herausforderungen wollten Sie sich dadurch vorbereiten?

Die Anforderungen der Kunden an die Revisionsstellen und Wirtschaftsprüfer sind hoch, vielfältig und komplex, aber auch spannend. Der Diplomalweg trägt wesentlich dazu bei, diesen Herausforderungen gerecht zu werden, um unseren Kunden als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.



Sebastian Böhringer (30)

Assistant Manager Audit, KPMG, Zürich
Aus- und Weiterbildung: MSc in Chemie, ETH Zürich; BA in Betriebswirtschaft, Universität St. Gallen; dipl. Wirtschaftsprüfer, Zürich.

Warum absolvierten Sie berufsbegleitend die im Schnitt vierjährige Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer von Expertsuisse?

Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers ist integral mit der Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer verknüpft. Es ist eine ideale wie auch notwendige Ergänzung, um neben den praktischen Erfahrungen des Berufsalltags das nötige theoretische Wissen unserer relevanten Fachbereiche zu vertiefen.

Auf welche künftigen Herausforderungen wollten Sie sich dadurch vorbereiten?

Die Aufgabe eines Wirtschaftsprüfers ist die eines Ansprechpartners für Kunden – und zwar für eine Vielfalt verschiedener Themen in einem dynamischen wirtschaftlichen Umfeld. Mit dem im Diplomalweg erworbenen Fachwissen sowie zunehmender Berufserfahrung werde ich innerhalb unseres Prüferteams vermehrt Verantwortung übernehmen können.

Wettlauf um tiefere Steuern

Unternehmenssteuerreform III Wie sich die Branchenverbände Expertsuisse und Treuhand Suisse bei den Reformbemühungen für ein neues Steuersystem positionieren.

KURT SPECK

Bei der Neugestaltung der Steuerregimes in der Schweiz fällt den Spezialisten aus der Wirtschaftsprüferbranche eine wichtige Rolle zu. Das parlamentarische Seilziehen um die Unternehmenssteuerreform III (USR III) hat mit der Behandlung in der Dezember-session des Ständerates erst richtig begonnen. Zur politischen Meinungsbildung sind auch Experten gefragt, die nationale Eigenheiten ebenso wie internationale Trends in der Unternehmensbesteuerung kennen.

Klar ist dabei einzig: Bis 2019 muss das neue Steuersystem stehen. Für Markus Neuhaus, VR-Präsident PwC Schweiz, ist das Gelingen der Unternehmenssteuerreform «standortrelevant». Aus der Sicht des Präsidenten des Fachbereichs Steuern beim Dachverband Expertsuisse liegt vieles bereits richtig, aber einiges ist auch noch zu verbessern. Er spielt etwa auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer an, die in der Botschaft des Bundesrates nicht enthalten ist.

Attraktiv bleiben

Die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer gilt als probates Mittel, um speziell die mobilen Finanzgesellschaften

im Land zu halten. Entsprechend machen sich Zürich und Genf, zwei Kantone mit gewichtigen Finanzplätzen, für dieses Modell stark. Im Ständerat war aber spürbar, dass sich andere Kantone mit dieser Steuererleichterung schwertun, weil sie Mindereinnahmen von über einer halben Milliarde Franken befürchten. Auch der Schweizerische Treuhänderverband lehnt dieses Steuerregime in der Vernehmlassungsantwort ab. Die Begründung: Das vorgeschlagene Modell des fiktiven Zinsabzuges sei kompliziert und zudem würden nur wenige Gesellschaften in den Genuss eines Steuerspareffektes kommen. Der Treuhänderverband setzt beim neuen System ganz generell auf einfache und verständliche Regelungen, damit sich für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) kein administrativer Mehraufwand ergibt.

Beide Branchenverbände befürworten die steuerpolitische Drohschrichtung der USR III. Das gilt vor allem für die generelle Senkung der Gewinnsteuern in den Kantonen. Damit soll die Schweiz weiterhin attraktiv bleiben, wenn die privilegierte Besteuerung von Holdings, gemischten Gesellschaften und anderen Spezialgesellschaft-

ten in vier Jahren entfällt. Als schärfste Konkurrenten gelten auf internationaler Ebene Grossbritannien, Irland, die Beneluxstaaten und Singapur. Gleichzeitig zeichnet sich im Inland ein intensiver Wettbewerb zwischen den Kantonen ab. Steuerexperten gehen davon aus, dass einzelne Kantone die Gewinnsteuersätze auf ein Niveau zwischen 12 und 14 Prozent absenken dürften. Von verschiedenen Regierungen, wie etwa in Zug, Schaffhausen, Genf oder der Waadt, gibt es bereits entsprechende Absichtserklärungen innerhalb

Bis 2019 muss in der Schweiz das Steuersystem komplett neu aufgestellt sein.

dieser Bandbreite. Das ist nicht zufällig. Diese Kantone haben in der jüngsten Vergangenheit mit steuerlichen Massnahmen zahlreiche ausländische Firmen angelockt. In anderen Kantonen, die viele ordentlich besteuerte Unternehmen beheimaten, ist das fiskalische Absenkungspotenzial allerdings deutlich geringer. Ansonsten drohen massive Steuerausfälle.

Kein Allheilmittel

Bleibt die Hoffnung, dass mit einer Patentbox und der Inputförderung künftig ein neues Steuerprivileg zur Verfügung steht. Für Treuhand Suisse erscheint es wichtig,

dass dies in einer rechtssicheren, administrativ einfachen und auch für KMU attraktiven Form geschieht. PwC-Steuerexperte Neuhaus gibt zu bedenken, dass der Effekt wegen des von der OECD auferlegten Nexus-Approachs beschränkt bleiben wird. Demgemäss sind die Patenterträge dort zu versteuern, wo auch die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung geschehen. Davon profitieren können beispielsweise die Pharmaindustrie oder der Nahrungsmittelkonzern Nestlé, die über umfangreiche Forschungsaufwendungen vor Ort verfügen. Finden diese Aktivitäten in Kantonen statt, die auch eine Inputförderung kennen, lassen sich diese Kosten zusätzlich bei den Steuern anrechnen.

Die Patentbox wird von Kennern der Materie eher kritisch beurteilt. Wissenschaftler bezeichnen sie als verfassungsgemäss und beihilferechtliche Gratwanderung. Deutschland und Grossbritannien haben innerhalb der EU dafür gesorgt, dass nun die eng gefasste Patentbox mit dem Nexus-Approach zur Anwendung kommt. Man will damit krassen Missbräuchen einen Riegel schieben. Mit einer solchen Box sind Steuerrabatte von bis zu 80 Prozent

auf Erträgen aus der Verwertung von Patenten verbunden. Das ist speziell für die produzierende Industrie äusserst interessant. Andere Unternehmen, etwa Handelsfirmen oder Konsumgüterkonzerne, können von diesen Steuerprivilegien allerdings nicht profitieren. Sie werden sich

Die Patentbox ist speziell für die produzierende Industrie von grossem Nutzen.

künftig noch stärker an der Höhe der ordentlichen Gewinnsteuersätze orientieren.

Je tiefer die Kantone ihre Steuersätze ansetzen, umso mehr sind sie auf Ausgleichszahlungen des Bundes angewiesen. Entsprechend soll zur Finanzierung der Steuer-senkungen der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent erhöht werden. Bei dieser Umverteilung gibt es jedoch noch geringfügige Differenzen zur Vorstellung des Bundesrats. Insgesamt stehen aber die grossen Zahlen im Vordergrund: Der Bund kassiert von den Holdings und weiteren Statusgesellschaften jährlich Steuern in der Höhe von über 3 Milliarden Franken – die Kantone weitere 2 Milliarden Franken. Allzu grosse Experimente für eine Kompensation sind mit der USR III nicht zielführend. Wird zu viel hineingepackt, droht eine Volksabstimmung mit ungewissem Ausgang.

Trend zu individuellen Kernbotschaften

Finanzbericht Eine Jahresrechnung muss die wirtschaftliche Lage erkennbar machen. Doch die steigende Komplexität widerspricht dem Streben nach Transparenz.

BRUNO ROSSI

Die an der Schweizer Börse kotierten Unternehmen erstellen ihre Finanzberichte nach verschiedenen anerkannten Standards. Die gängigsten sind IFRS, Swiss GAAP FER und US GAAP. Der nationale Standard wird immer beliebter bei grossen Schweizer Unternehmen ohne Börsenkotierung. Die übrigen Gesellschaften und Stiftungen richten ihre Rechnungslegung nach den Vorschriften des Schweizer Obligationenrechts (OR). Sämtliche Standards verlangen die Anwendung des Vorsichtsprinzips. Die internationalen und Swiss GAAP FER streben in erster Linie eine faire Darstellung der finanziellen Lage eines Unternehmens an.

Neue OR-Bestimmungen

Das OR will mit dem Vorsichtsprinzip Gläubigerschutz sicherstellen. Es erlaubt stille Reserven aufgrund von Abschreibungen und Rückstellungen, die in der Regel höher ausfallen als bei den anderen Standards. Die neuen OR-Bestimmungen sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten und

müssen 2015 zum ersten Mal bei Einzelabschlüssen und 2016 bei konsolidierten Abschlüssen angewendet werden. Sie beeinflussen die Einzelabschlüsse börsenkotierter Muttergesellschaften. Zwei Änderungen sind zentral:

1. Darstellung von eigenen Aktien. Eigene Aktien sind künftig als Abzug vom Eigenkapital und nicht mehr als Vermögenswert mit einer Reserve im Eigenkapital auszuweisen. Das wird teilweise zu einer deutlichen Senkung des Eigenkapitals führen. Somit verlangt das OR nun neu die gleiche Darstellung wie IFRS.

2. Bewertung von Vermögenspositionen wie Beteiligungen. Diese konnten früher als Gruppe bewertet werden. In Zukunft haben sie im Regelfalle als Einzelbewertungen zu erfolgen.

Das revidierte OR stellt zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Finanzberichterstattung an Unternehmen, für die zwei der drei nachstehenden 20/40/250-Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden

Jahren zutreffen: Bilanzsumme über 20 Mio. Fr., Umsatz über 40 Mio. Fr., Mitarbeiterzahl höher als 250 Vollzeitstellen.

IFRS basierte ursprünglich mehrheitlich auf Prinzipien, während US GAAP vor allem aus klar definierten Regeln bestand. In den letzten Jahren näherten sich die beiden Standards zusehends an. IFRS wurde in den vergangenen Jahren laufend erweitert. IFRS 9 beispielsweise formuliert Anforderungen an die Bewertung von Finanzinstrumenten. IFRS 10, 11 und 12 passten die Regelungen und Erläuterungen zur Konsolidierung an. 2018 tritt IFRS 15 («revenue with customers») und 2019 IFRS 16 («Leases») in Kraft. Diese Standards werden zu Umstellungen betreffend Höhe und Zeitpunkt der Umsatzverbuchung sowie zur Erfassung von Leasinggeschäften führen.

IFRS enthält detailliertere Transparenzgebote als jene von Swiss GAAP FER und vom OR. So schreibt das OR die Of-

fenlegung von Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen vor. IFRS verlangt zum Thema Pensionskassen und -stiftungen zahlreiche detaillierte Angaben, die in der Regel mehrere Seiten umfassen. Damit stellt sich die Frage, ob sich die Kernaussagen noch einfach erfassen lassen. Problematisch kann zudem die Pflicht zur Offenlegung von Rückstellungen und vom Zeitpunkt der erwarteten Zahlungen für laufende Rechtsfälle sein. Daraus kann die Gegenpartei möglicherweise erkennen, was die Geschäftsleitung vom Prozessverlauf erwartet. Zudem hängen die Höhe einer Rückstellung und der Zeitpunkt ihrer Verbuchung vom angewendeten Recht oder Standard ab: Häufig wird eine Prozessrückstellung nach OR früher verbucht als nach IFRS.

Abweichende Aussagen

Die Unternehmen kommunizieren in ihren Geschäftsberichten immer häufiger finanzielle Kernbotschaften. Dazu verwenden sie Kennzahlen, die im geprüften Abschluss so nicht offengelegt werden dürfen. Ein Beispiel: Gewisse Pharmakon-

zerne rechnen die Abschreibungen auf immateriellen Vermögenswerten oft aus ihrem Kernergebnis heraus, um den Geschäftsverlauf verständlicher darzulegen. Sie sind der Meinung, dass die Angaben in der Konzernrechnung den Geschäftsverlauf zu wenig klar aufzeigen. Falls der Trend zu individuellen finanziellen Kernbotschaften anhält, wird man Firmen und deren Strategien irgendwann nicht mehr miteinander vergleichen können. Ausserdem steht damit auch das Ziel der Finanzberichterstattung in Frage: Transparenz schaffen. Diese geht verloren, wenn sich der Geschäftsverlauf nicht mehr anhand eines detaillierten Regelwerks verständlich darstellen lässt.

Finanzanalysten, Investoren und andere interessierte Leser werden die relevanten Daten mit grossem Aufwand identifizieren müssen. Einfacher wäre es, wenn die nach gleichen Standards verfassten Finanzberichte sich mit geringem Aufwand vergleichen liessen.

Bruno Rossi, Partner Wirtschaftsprüfung, PwC Schweiz, Zürich.

Kleingedrucktes wird wichtiger

Rechnungslegungsrecht

Die Pflicht zur vermehrten Offenlegung verleiht dem Anhang zur Jahresrechnung mehr Umfang und Gewicht.

BEAT STRASSER

Nachdem die zweijährige Übergangsfrist abgelaufen ist, müssen die Vorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts für das Geschäftsjahr 2015 erstmals zwingend eingehalten werden. Wesentliche Änderungen betreffen vor allem den Anhang zur Jahresrechnung. Gewisse Sachverhalte sind hier nicht mehr zu berücksichtigen.

Erwähnenswert ist vor allem der Wegfall der Risikobeurteilung. Hingegen sind neu im Anhang umfassende Offenlegungen gefordert. Sie dienen der vertieften Erläuterung und Ergänzung von Bilanz und Erfolgsrechnung und sind auch unter dem Aspekt der Entlastung von Bedeutung. Nicht betroffen von den neuen Vorgaben für den Anhang sind Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften, die sich für eine vereinfachte Buchführung («Milchbüchli-Rechnung») entscheiden. Diese sind nicht verpflichtet, einen Anhang zu erstellen. Stattdessen müssen sie gewisse notwendige Informationen innerhalb des Jahresabschlusses ausweisen.

Besonders wichtig ist, im Anhang die Grundsätze der Rechnungslegung offenzulegen, soweit sie aufgrund des verwendeten Standards nicht vom Gesetz vorge-schrieben sind. Hier geht es beispielsweise

um genaue Angaben zur Umrechnungsmethode, falls die Jahresrechnung in einer Fremdwährung erstellt wird. Die Grundsätze der Rechnungslegung gehören zum zwingenden Mindestinhalt des Anhangs. Gefordert werden auch vertiefte Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung. Je detaillierter Bilanz und Erfolgsrechnung gegliedert sind, desto weniger zusätzliche Informationen müssen im Anhang ausgeführt werden.

Stille Reserven möglich

Eine wichtige Neuerung ist die Angabe über die Anzahl der Vollzeitstellen einer Unternehmung. Diese Information hilft dem Leser der Jahresrechnung bei der Beurteilung, welche gesetzlichen Grössenkriterien auf das betreffende Unternehmen zutreffen. In der Formulierung ähnlich geblieben ist die Offenlegungspflicht der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten. In der Auslegung des Gesetzes hat sich hier allerdings eine gewichtige Änderung ergeben: Neu sind auch Mietverträge, welche nicht innert zwölf Monaten kündbar sind, im Anhang offenzulegen. Hinzu kommt schliesslich eine Vielzahl weiterer Offenlegungspflichten. Sie umfassen etwa rechtliche Formalitäten oder Informationen zu Beteiligungen. Des Weiteren sind ausserordentliche, einmalige oder periodenfremde Positionen der Erfolgsrechnung im Anhang zu erläutern. Auch die Beteiligungsrechte von Verwaltungsräten oder Mitarbeitenden müssen hier dargelegt werden.

In einem Punkt wird der Anspruch auf Transparenz nicht in dem Mass eingehalten, wie das die Revision des Rechnungslegungsrechts ursprünglich vorsah. Hier lässt

das neue Rechnungslegungsrecht den liebgewonnenen Spielraum zur Steueroptimierung unangetastet. Die Bildung stiller Reserven, zum Beispiel durch Unterbewertung der Aktiven, ist weiterhin ohne Offenlegungspflicht im Anhang zulässig. Es dürfen gemäss Gesetz weiterhin in beliebigem Mass stille Reserven gebildet, beibehalten und aufgelöst werden. Allerdings muss die Nettoauflösung von stillen Reserven im Anhang ausgewiesen werden.

Ein weiterer Punkt, den das Obligationenrecht für den Anhang verlangt, ist die Offenlegung «wesentlicher Ereignisse» nach dem Bilanzstichtag. Detaillierte Angaben dazu macht das Gesetz nicht. Ausführlicher ist dies im Rahmenkonzept Swiss GAAP FER festgehalten: Der Fokus

soll hier auf negativen, aber auch positiven Ereignissen liegen, die sich zwischen dem Bilanzstichtag und demjenigen Datum ereignen, an dem die Jahresrechnung für die Bilanzerstellung genehmigt wird. Im Fall einer Aktiengesellschaft handelt es sich also um die Zeit zwischen Bilanzstichtag und Genehmigung der Jahresrechnung durch den Verwaltungsrat. Solch ein «wesentliches Ereignis» kann zum Beispiel ein Kursverlust oder -gewinn auf Wertschriften sein, der in diese Zeitspanne fällt. Diese Ereignisse zu ermitteln und transparent darzustellen, kann für die zuständige Person im Einzelfall mit erheblichem Aufwand verbunden sein. Falls solche «wesentlichen Ereignisse» einen Einfluss auf die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens haben,

wird die Revisionsstelle in ihrem Bericht darauf hinweisen.

Zusatzanforderungen für die Grossen

Grössere Unternehmen unterliegen von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision. Unternehmen oberhalb definierter Schwellenwerte müssen höhere Anforderungen an die Rechnungslegung erfüllen, was sich auch im Anhang niederschlägt. Mit Blick auf die Unabhängigkeit der Revision müssen sie ferner darlegen, in welchem Umfang ihre Revisionsstelle Honorar für Dienstleistungen bezieht, die über die Prüfung der Jahresrechnung hinausgehen.

Beat Strasser, Präsident Sektion Zürich, Schweizerischer Treuhänderverband Treuhänd Suisse, Zürich.



Patrick Imwinkelried (31)

Senior Assistant Audit, KPMG, Zürich

Aus- und Weiterbildung: Berufsmaturität, Wetzikon; BSc Business Administration, ZHAW, Winterthur; dipl. Wirtschaftsprüfer, Zürich.

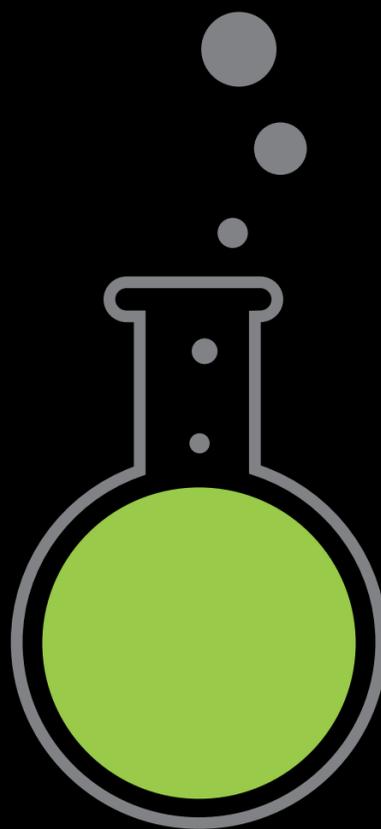
Warum absolvierten Sie berufsbegleitend die im Schnitt vierjährige Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer von Expertsuisse?

Schon während meiner Studienzeit war ich beeindruckt vom breiten und vor allem stark praxisbezogenen Fachwissen der Dipl. Wirtschaftsprüfer. Mit dem Ziel vor Augen, mir dieses Wissen auch anzueignen, sowie einer Portion Neugierde und Freude an der Materie habe ich mich dann dafür entschieden.

Auf welche künftigen Herausforderungen wollten Sie sich dadurch vorbereiten?

Je länger, desto weniger kann man sich ausschliesslich auf theoretisches Schulwissen verlassen. Kunden verlangen nach kompetenter Beratung aus einer Hand. Die praktische Arbeit während des Diplomlehrgangs gewährt Einblick in die verschiedensten Firmen und Branchen und hilft beim Aufbau eines starken Beziehungsnetzes – das ist Gold wert.

ANZEIGE



Mit den richtigen Zutaten zum Erfolg

Innovative Technologien zur effizienten Sammlung und Analyse riesiger Datenmengen, verbesserte Reporting-Methoden sowie qualifizierte Mitarbeiter ermöglichen einen Höchstgrad an Unabhängigkeit, professioneller Objektivität und fachlicher Kompetenz. Deloitte setzt auf die richtigen Zutaten, um einen entscheidenden Beitrag zur Erfüllung der stetig wachsenden Erwartungen von Markt und Aufsichtsbehörden zu leisten. Erfahren Sie mehr unter www.deloitte.ch

Wirtschaftsprüfung. Steuerberatung. Consulting. Financial Advisory.

© 2016 Deloitte AG. Alle Rechte vorbehalten

Deloitte.



Philipp Schmid (29)

Assistant Manager Assurance, PwC, Basel
Aus- und Weiterbildung: Berufsmaturität, Basel; BSc in Betriebswirtschaft, FHNW, Basel; dipl. Wirtschaftsprüfer, Zürich.

Warum absolvierten Sie berufsbegleitend die im Schnitt vierjährige Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer von Expertsuisse?

Nach dem BSc habe ich eine Herausforderung im Finanzbereich gesucht. Bei der Wahl der Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer hat mich die Tatsache überzeugt, dass man dabei das theoretische Wissen aufbauen kann und in der Praxis ebenso Einblicke in die Buchführung verschiedener Unternehmen erhält.

Auf welche künftigen Herausforderungen wollten Sie sich dadurch vorbereiten?

Meine Ziele für den Diplomalweg waren ein möglichst breites Wissen im Bereich Accounting aufzubauen, die täglichen Herausforderungen des Projektmanagements zu meistern sowie mich laufend weiterzubilden und neue Verantwortungen wahrzunehmen. Im Unterricht und in der Praxis kann man sich mit erfahrenen Personen der Branche austauschen.



Christoph Beerli (31)

Auditor Assurance, PwC, Winterthur
Aus- und Weiterbildung: Berufsmaturität, Winterthur; BSc Business Administration, ZHAW, Winterthur; dipl. Wirtschaftsprüfer, Zürich.

Warum absolvierten Sie berufsbegleitend die im Schnitt vierjährige Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer von Expertsuisse?

Mit dieser praxisorientierten Weiterbildung wollte ich meine Karrierechancen verbessern und mein berufliches Netzwerk erweitern. Ich konnte mein Wissen im Bereich Finanzen, Steuern und Wirtschaftsprüfung vertiefen.

Auf welche künftigen Herausforderungen wollten Sie sich dadurch vorbereiten?

Als Manager erhält man die Chance und die Verantwortung, eigene Mandate selbstständig abzuwickeln, bespricht die wichtigen und aktuellen Themen mit dem Kunden und führt ein Team. Ebenfalls kann man sich an Kundenakquisitionen beteiligen, was heute sehr wichtig ist. Dies ist für mich eine abwechslungsreiche sowie verantwortungsvolle Herausforderung, auf die ich mich freue.

Mehr Transparenz verlangt

Revision Die Stakeholder wollen detailliertere Aussagen und Informationen zur Durchführung der Prüfung.

ALESSANDRO MIOLO

Die Unternehmensberichterstattung hat sich im Lauf der Zeit stark verändert. Heute enthält ein Geschäftsbericht deutlich mehr Informationen über die Leistungen des Unternehmens und die Art, wie es geführt wird. Grund dafür sind neue Bedürfnisse seitens der Aktionäre und der weiteren Adressaten der Berichterstattung. Als Folge werden die Vorschriften und Standards zunehmend angepasst, um den Forderungen nach noch mehr Transparenz genügend Rechnung zu tragen. Dies wirkt sich auch auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus. Bisher war dieser weitgehend auf das Urteil «bestanden» oder «nicht bestanden» beschränkt. In Zukunft wird sich das ändern. Mehrere Gesetzgeber und Standardisierungsinstanzen verlangen, dass der Inhalt der Prüfungsberichte den neuen Bedürfnissen seitens der Stakeholder besser Rechnung trägt.

EU und USA sind vorangegangen

Grossbritannien führte 2013 einen neuen Standard ein, der einen umfassenderen unternehmensspezifischen Kommentar der Revisionsstelle vorsieht. Dieser verlangt insbesondere, dass auf die Risiken eingegangen wird, die bei der Prüfung besonders relevant sind. Die Revisionsstelle muss über wesentliche Risiken berichten und an-

geben, in welchem Umfang diese geprüft wurden. Neben diesen Vorgaben an die Prüfer wurde auch der britische Corporate Governance Code überarbeitet. Als Folge davon enthält der Jahresbericht nun auch einen detaillierten Bericht des Prüfungsausschusses über die wesentlichen Sachverhalte des Jahresabschlusses und wie Fragen dazu beantwortet wurden. Auch die EU stellt neue Anforderungen an das Gesamturteil des Abschlussprüfers. Diese traten im Juni 2014 als Teil der Reform der Abschlussprüfung in Kraft und gelten für die Geschäftsjahre mit Abschluss per 30. Juni 2017 und später. Ähnlich wie in Grossbritannien muss die Revisionsstelle auch für Unternehmen in der EU die wesentlichen Risiken beschreiben, die zu Falschschätzungen führen könnten, und zusammenfassen, wie sie damit umgegangen ist.

Das US-amerikanische Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) schlug 2013 ebenfalls eine Verbesserung des Prüfungsberichts vor. Neu soll der Bericht einen Abschnitt enthalten, in dem die kritischen Prüfungssachverhalte besprochen werden. Unter kritischen Prüfungssachverhalten werden jene Punkte im Jahresabschluss verstanden, die für die Revisionsstelle als besonders schwierig einschätzbar sind. Das sind Sachverhalte, für die es kaum Belege gibt, oder bei denen es

sehr anspruchsvoll ist, sich eine Meinung zu bilden. Weiter gab auch das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) neue Standards heraus, die den Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer verbessern sollen. Diese kommen erstmals bei der Prüfung der Abschlüsse per Dezember 2016 zur Anwendung. Eine der umfassendsten Änderungen stellt dabei der neue International Standard on Auditing 701 (ISA 701) dar – die Mitteilung wesentlicher Prüfungssachverhalte im Bericht des unabhängigen Prüfers. Der Standard fordert von der Revisionsstelle, die «wesentlichen Prüfungssachverhalte» in den Abschlussbericht börsenkotierter Unternehmen einfließen zu lassen, die nach den ISA geprüft werden. Die Prüfer müssen also Angaben zu den Bereichen machen, die ihre Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch genommen haben.

Neue Standards fordern die Prüfer und die Unternehmen stärker heraus.

Alle erwähnten Neuerungen zielen in dieselbe Richtung. Sie verlangen von den Revisoren, die Sachverhalte zu beschreiben, die während der Prüfung wesentlich waren beziehungsweise denen nach Ansicht des Prüfers die grösste Bedeutung zukommt und die somit für die Aktionäre und andere Anspruchsgruppen von besonderem Interesse sein könnten. Insbesondere ISA 701 hilft den Abschlussprüfern bei der Festlegung wesentlicher Prüfungssachverhalte.

Der Standard fokussiert auf diejenigen Bereiche, die relevante Risiken bergen oder einen hohen Ermessensspielraum der Unternehmensleitung beinhalten. Ebenso berücksichtigt er die Auswirkung signifikanter Ereignisse oder Transaktionen auf die Prüfung und legt fest, dass diejenigen Sachverhalte wesentlich sind, für die es kaum Belege gibt. Sachverhalte, die die besondere Aufmerksamkeit von Prüfern verlangen, sind stets unternehmens- und prüfungsspezifisch. Auch die Branche des geprüften Unternehmens wird eine wichtige Rolle spielen. Ganz allgemein können aber Beispiele wie die Bewertung von Goodwill, die Erfassung von Akquisitionen, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Personalvorsorge oder Steuern erwähnt werden.

Änderungen in der Schweiz

Diese Änderungen werden auch für börsenkotierte Unternehmen in der Schweiz ab dem Geschäftsjahr 2016 anzuwenden sein. Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde hat in ihrem jüngsten Rundschreiben festgehalten, dass sie in sämtlichen Revisionsberichten von kotierten Unternehmen Angaben des Prüfers zu den bedeutsamen Sachverhalten erwartet. Unerblich ist dabei, ob Beteiligungspapiere oder Anleiheobligationen kotiert sind. Auch soll es keine Rolle spielen, welche Rechnungslegungsstandards zur Erstellung der Jahresrechnung angewendet werden. Unabhängig von der formalen Anwendbar-

keit dieser Änderungen auf schweizerische Unternehmen fordern Aktionäre und andere Anspruchsgruppen aussagekräftigere Angaben und somit mehr Transparenz im Prüfungsbericht. Insbesondere verlangen sie detailliertere Auskünfte über die Prüfungsergebnisse.

Für die Unternehmen wird dies neben mehr Transparenz auch folgende Änderungen mit sich bringen:

- Unternehmen müssen stärker darauf achten, welche Angaben in den Jahresabschlüssen als wesentliche Prüfungssachverhalte gelten könnten.
 - Die Kommunikation zwischen den Abschlussprüfern und den Führungsgremien des Unternehmens sowie zwischen den Abschlussprüfern und den Anlegern wird intensiver.
 - Die Kommunikation zwischen den Anspruchsgruppen und den Führungsgremien der Unternehmen wird verbessert.
- Damit wird deutlich, dass die neuen Standards die Abschlussprüfer und die Unternehmen stärker fordern. Die Interessen der Stakeholder rücken ins Zentrum und stehen vermehrt im Fokus des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung wird intensiver und eine proaktive Kommunikation mit der Revisionsstelle und den Anspruchsgruppen ist erforderlich.

Alessandro Miolo, Assurance Leader Schweiz, EY, Zürich.

ANZEIGE

Lucerne University of Applied Sciences and Arts

HOCHSCHULE LUZERN

Wirtschaft
Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ

Finanz-Weiterbildungen

Master/Diploma/Certificate of Advanced Studies

MAS/DAS Bank Management
Start 19. Lehrgang: 10. März 2016

MAS/DAS Private Banking & Wealth Management
Start 10. Lehrgang: 10. März 2016

MAS/DAS Pensionskassen Management
Start 6. Lehrgang: 14. März 2016

CAS Commodity Professional
Start 3. Lehrgang: 12. Mai 2016
Info-Veranstaltung: 3. März 2016, 17:45 Uhr, IFZ, Zug

NEU! CAS Digital Banking
Start 1. Lehrgang: 7. April 2016

www.hslu.ch/ifz-weiterbildung, T +41 41 757 67 67, ifz@hslu.ch

FH Zentralschweiz

Mehrwert erzielen

Technologie Digitalisierung verändert den Beruf des Prüfers.

MARK MEULDIJK

Im vergangenen Jahrzehnt haben viele Unternehmen ihre Kapazitäten im Bereich Global Shared Services ausgebaut, Geschäftsprozesse standardisiert und auf global harmonisierte IT-Systeme migriert. Während dieser Transformation kamen weitere Trends wie Digitalisierung, Mobilität und Cloud Computing ins Spiel. In den kommenden Jahren werden die Automatisierung von Prozessen und die Abhängigkeit von Informationssystemen weiter zunehmen.

Datenmengen nehmen zu

Die bereits heute riesigen Mengen an Daten werden noch stärker zunehmen. Geschäftsleitungen und Verwaltungsräte sind sich einig, dass die automatisierte Analyse grosser Datenmengen zu einem wichtigen Bestandteil der Überlebensstrategie von Unternehmen geworden ist. In ähnlicher Weise haben die Digitalisierung von Geschäftsprozessen und das exponentielle Wachstum der Datenmengen ein völlig neues Umfeld für Wirtschaftsprüfer geschaffen. Die Herausforderung für den Wirtschaftsprüfer besteht darin, in

zunehmend digitalisierten Geschäftsprozessen effiziente Wege zur Sicherstellung der Prüfungsqualität zu finden. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften rücken die Digitalisierung von Prüfungsmethoden, Kommunikation und Kooperationsformen sowie vor allem die automatisierte Datenanalyse in den Vordergrund. Neue Technologien ermöglichen die Durchführung von Echtzeitanalysen anhand riesiger In-Memory-Datenbanken, die Bereitstellung von Analysen auf skalierbaren Cloud-Plattformen sowie die interaktive Präsentation von Ergebnissen mit benutzerfreundlichen Reporting Dashboards auf dem Tablet.

Neben der Prüfungsqualität ermöglicht die Datenanalyse eine neue Sicht auf die Transaktionsdaten, eine umfassende Analyse der Geschäftsvorfälle sowie die Gewinnung zusätzlicher Erkenntnisse für den Kunden. Eine neue Generation von Wirtschaftsprüfern ist nun gefragt, um die Prüfungsqualität weiter auszubauen. Nur wer von den Analysetechnologien effektiv Gebrauch macht, kann den Unternehmen einen attraktiven Mehrwert bieten.

Mark Meuldijk, Partner, KPMG Schweiz, Zürich.

Neue Regulierungen als Kostentreiber

Abschlussprüfung Das neue Rechnungslegungsrecht hat den grössten Einfluss auf die externen Aufwendungen der Prüfung.

ANDREAS SCHERER

Erstmals seit Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts (RLR) gemäss Obligationenrecht (OR) sind Gesellschaften verpflichtet, ihren statutarischen Einzelabschluss für das Geschäftsjahr 2015 nach den neuen Richtlinien zu erstellen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung, welche sich nur unwesentlich gegenüber dem alten RLR verändert haben, einzuhalten. Neben Präzisierungen hat es im neuen RLR auch einige wesentliche Neuerungen gegeben, welche die Kosten der Abschlussprüfung beeinflussen.

Erweiterter Mindestinhalt

Wie stark sich die externen Kosten der Abschlussprüfung entwickeln, hängt in erster Linie von der Planung der Erstellung des statutarischen Einzelabschlusses ab. Im neuen RLR wurde die Mindestgliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung überarbeitet. Dies hat Auswirkungen auf den Kontenplan einer Unternehmung sowie die Zuordnung zu den Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen. Dazu ist zwar nur eine einmalige Umstellung notwendig, hingegen wird das auch Auswirkungen auf bisher gewohnte Buchungen von Geschäftsvorfällen haben, die vom Unternehmen genau analysiert werden müssen. Bei erstmaliger Anwendung des neuen RLR kann auf die Nennung der Vorjahreszahlen verzichtet werden.

Eine weitere Änderung betrifft den Mindestinhalt, welcher stark erweitert wurde. Er dient dazu, die Bilanz und die Erfolgsrechnung, bei grösseren Unternehmen auch die Geldflussrechnung, zu erläutern. Die Geldflussrechnung hat die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zu zeigen. Der Sinn und Zweck des Lageberichtes ist eine schriftliche Darstellung der wichtigen Einflussfaktoren für die Entwicklung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, welche in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.

Im neuen RLR sind erstmals die Grundsätze der Bewertung explizit verankert. Neu ist dabei vor allem der Grundsatz der Einzelbewertung. Der Behandlung von stillen Reserven ist besondere Beachtung zu schenken. Ein weiterer Unterschied besteht in der Bewertung der Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis in einem aktiven Markt.

Offerten von mehreren Anbietern

Diese Änderungen im neuen RLR führen automatisch zu höheren externen Kosten, da der Umfang der Prüftätigkeit des Abschlussprüfers gegenüber dem alten RLR zunehmen wird. Wie hoch diese jedoch ausfallen werden, kann von der Gesellschaft beeinflusst werden. Grundsätzlich erwähnt das Gesetz keine Detaillierung, wie nun eine Anforderung umzusetzen ist, damit sie dem Gesetz genügt. In erster Linie ist bei der Erstellung des Jahresabschlusses darauf zu achten, dass die Angaben korrekt und gesetzeskonform sind und sich ein aussenstehender Dritter beim Lesen des Jahresabschlusses ein zuverlässiges Urteil bilden kann. Eine gute Vorbereitung und Dokumentation ist das A und O für die Abschlussprüfung. Dabei zeigen Erfahrungen, dass es sinnvoll sein kann, sich zuerst mit anderen Unternehmen oder Partnern auszutauschen, um mögliche Lösungen von Fragestellungen zu erhalten.

Trotz Befolgung dieses Grundsatzes kann es zu weiteren, komplexeren Fragen kommen. Es ist daher wichtig, den Abschlussprüfer frühzeitig einzubinden. Somit können Fragen zur Verbuchung von Geschäftsvorfällen nach neuem RLR oder über den Mindestinhalt des Anhangs bereits im Anfangsstadium geklärt werden. In solchen Fällen berechnen die Prüfgesellschaften meist keine zusätzlichen Kosten, sofern Anfragen aufgrund der gründlichen Vorbereitung des Kunden schnell und einfach erledigt werden können. Schliesslich liegt es auch im Interesse des Abschlussprüfers, wenn der zu prüfende Abschluss korrekt vorbereitet wird. Kosten für zusätzliche Arbeiten aufgrund von Korrekturen führen jedoch fast immer zu Mehrkosten,

da diese in den meisten Fällen zeitaufwendig sind und die gleiche Arbeit doppelt gemacht werden muss.

Wenn nun ein Unternehmen eine komplexe Fragestellung zum neuen RLR zu klären hat, empfiehlt es sich generell, eine Offerte von mehreren Anbietern einzuholen. Die Kosten können von Anbieter zu Anbieter stark variieren. Vor allem wenn sich ein Anbieter bereits mit einem Thema beschäftigt hat, können die Kosten erheblich tiefer sein als bei Mitbewerbern.

Andreas Scherer, Senior Manager, Banking & Asset Management, Mazars Schweiz, Zürich.



Silas Bürki (28)

Assistant Manager Assurance, PwC, Basel
Aus- und Weiterbildung: Berufsmaturität, Rheinfelden; Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Basel; dipl. Wirtschaftsprüfer, Zürich.

Warum absolvierten Sie berufsbegleitend die im Schnitt vierjährige Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer von Expertsuisse?

Für mich war klar, dass ich mich im Accounting weiterentwickeln wollte. Mit der Berufswahl zum Revisor, der ersten Weiterbildung zum Treuhänder sowie meinem Wunsch, auf der Karriereleiter weiter zu steigen, war der dipl. Wirtschaftsprüfer die logische Konsequenz.

Auf welche künftigen Herausforderungen wollten Sie sich dadurch vorbereiten?

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers ermöglicht es, bereits in jungem Alter Verantwortung zu übernehmen und mit Kunden in Führungspositionen über Fachthemen zu diskutieren. Nebst «on the job»-Erfahrungen bereitet der Diplomaltegang auf der fachlichen Ebene auf diese Herausforderung und Möglichkeit vor.

«Ihre Prüfungs-Anliegen sind bei uns in besten Händen.»

BDO Wirtschaftsprüfung



Kontaktieren Sie unsere Experten:

BDO AG Fabrikstrasse 50, 8005 Zürich, Tel. 044 444 35 55

www.bdo.ch

BDO

Prüfung | Treuhand | Steuern | Beratung



Roger Schmid (29)

Manager Financial Services, BDO, Zürich
 Aus- und Weiterbildung: BSc in Business Administration (Banking & Finance), ZHAW, Winterthur; dipl. Wirtschaftsprüfer, Zürich.

Warum absolvierten Sie berufsbegleitend die im Schnitt vierjährige Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer von Expertsuisse?

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers bringt eine hohe Abwechslung mit sich, gewährt Einblicke in Unternehmen und bietet die Möglichkeit, mit Leuten aus verschiedenen Funktionen in Kontakt zu treten. Die Weiterbildung von Expertsuisse zum dipl. Wirtschaftsprüfer vermittelt dazu das notwendige Fachwissen.

Auf welche künftigen Herausforderungen wollten Sie sich dadurch vorbereiten?

Als Wirtschaftsprüfer ist man täglich mit diversen Fragestellungen aus verschiedenen Bereichen konfrontiert. Der Diplommehrgang ist sehr breit gefasst und deckt dadurch die unterschiedlichsten Themen der Wirtschaftsprüfung ab. Zudem bereitet die Weiterbildung die Absolventen auf jede einzelne Phase einer Abschlussprüfung vor.



Der Ermessensspielraum für KMU bleibt gross

Eingeschränkte Revision Was sich mit dem neuen Standard dieses Jahr ändert – und was nicht.

MARTIN NAY

Das seit 1. Januar 2008 in Kraft stehende Revisionsrecht ist zwar weiterhin im Aktienrecht zu finden (Art. 727 ff. OR), betrifft nun aber sämtliche juristischen Personen. Ein innovativer Akt war es auch insofern, als es eine «Schweizer Spezialität» aus der Taufe hob: Die eingeschränkte Revision. Diese kommt von Gesetzes wegen zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen einer ordentlichen Abschlussprüfung nicht vorliegen, jedoch auch nicht zulässigerweise auf jegliche Revision verzichtet werden kann. Sie basiert auf der international gängigen «Review» (sogenannte prüferische Durchsicht mittels analytischer Prüfungshandlungen und Befragungen), umfasst allerdings auch «angemessene Detailprüfungen» und unterliegt von Gesetzes wegen keiner absoluten äusseren Unabhängigkeit: Entsteht zufolge anderweitiger Dienstleistungen des Revisionsunternehmens, etwa Mitwirkung bei der Buchführung, ein Risiko der Selbst-

prüfung, so sind lediglich «geeignete organisatorische und personelle Massnahmen» zur Wahrung der Unabhängigkeit verlangt.

Keine Empfehlung

Während bei ordentlichen Revisionen der Abschlussprüfer eine angemessene Urteilssicherheit benötigt, um in seinem Bericht ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung und die Gewinnverwendung – ebenso allenfalls über die Konzernrechnung – auszusprechen, vermitteln eingeschränkte Revisionen wegen ihres Review-ähnlichen, summarischen Vorgehens keine solche Sicherheit. Ziel des kraft Gesetz, Statuten oder Beschluss des obersten Organs eingeschränkt prüfenden Revisors ist deshalb eine negativ formulierte Gesamtaussage über Jahresrechnung und Gewinnverwendung («sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten»); auch gibt er keine Empfehlung ans oberste Organ hinsicht-

Ziel ist eine negativ formulierte Aussage zur Jahresrechnung.

lich Genehmigung der Jahresrechnung ab. Erstellt die juristische Person von Gesetzes wegen eine Konzernrechnung, ist keine eingeschränkte Revision zulässig.

Die Berufsverbände Expertsuisse und Treuhand Suisse haben früh gehandelt und schon 2007 ihren Standard zur eingeschränkten Revision (SER) herausgegeben, der jene gesetzlichen Minimalvorschriften ausfüllt und ergänzt. Seit 2014 widmet das Handbuch der Wirtschaftsprüfung der eingeschränkten Revision einen separaten Band. Die bedeutende Erweiterung des Anwendungsbereichs eingeschränkter zulasten ordentlicher Revisionen (höhere Grössenschwellen in Kraft seit 1. Januar 2012) und die neuen Rechnungslegungsvorschriften (in Kraft seit 1. Januar 2013; zwingend ab Bilanzstichtag 31. Dezember 2015) machten jetzt eine Überarbeitung des bewährten SER notwendig, ohne dass sich an dessen Aufbau und Ausgestaltung konzeptionell etwas ändert. Die Vernehmlassung von Expertsuisse

ergab auch kein Bedürfnis nach solchen Änderungen, auch nicht nach einer Relativierung der (gegenüber der ordentlichen Revision kraft Gesetz sowieso abgeschwächten) Unabhängigkeitserfordernisse.

Prinzipienorientiertes Regelwerk

Den neuen SER müssen die Revisionsunternehmen erstmals auf Jahresrechnungen per 31. Dezember 2015 anwenden. Die punktuellen Änderungen des SER bestehen aus Folgendem:

- Inhaltliche Ergänzungen oder Präzisierungen: Prüfungsvorgehen und Berichtserstattung bei Erstprüfungen sowie bei Fehlaussagen mit Rückwirkung auf die Vorjahresrechnung; Hinweispflicht auf Rechtsverstösse, die über Jahresrechnung und Gewinnverwendung hinausgehen; sogenannte Zusätze im Bericht; Zulässigkeit von Dienstleistungen, bei denen ein Risiko der Selbstprüfung besteht (geeignete Massnahmen); Haftung des Revisors,
- Anpassung der Beispiele gebräuchlicher Prüfungshandlungen (auf diese entfällt umfangsmässig ein Viertel des SER),

- zusätzliche Berichtsmuster.
- redaktionelle Verbesserungen.

Im Gegensatz zu den überaus detaillierten, da international vereinheitlichten Berufsregeln für ordentliche Revisionen (PS 200 bis 720) ist der SER das prinzipienorientierte Regelwerk für eingeschränkte Revisionen, welches pflichtgemäßem Ermessen weiten Raum belässt.

Daran hat sich mit dem neuen SER nichts geändert. Für gesetzliche Sonderprüfungen schliesslich gelten – unverändert – besondere Regeln. Die Ausgestaltung des für alle gesetzlichen Revisionen vorgeschriebenen Qualitätssicherungssystems regeln eigene Verlautbarungen beider Berufsverbände; seitens Expertsuisse gelten ab 1. September 2016 flächendeckend die bisherigen Vorgaben für ordentlich revidierende Revisionsunternehmen (Schweizer Qualitätssicherungsstandard 1 QS 1).

Martin Nay, dipl. Wirtschaftsprüfer; Mitglied der Geschäftsleitung, BDO AG, Zürich; Präsident der Kommission für Wirtschaftsprüfung, Expertsuisse.

Nicht zwingend zwei Jahresabschlüsse

Non-Profit-Organisationen Das neue Rechnungslegungsrecht und das neue Obligationenrecht können Stiftungen zu Mehrarbeit zwingen.

ERIKA WERMELINGER-KURMANN

Eine Jahresrechnung nach Obligationenrecht (OR) und zusätzlich einen (Konzern-) Abschluss nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung zu erstellen, ist heute in der Welt der Profitunternehmen weit verbreitet. Während der OR-Abschluss vor allem massgebend für die Besteuerung sowie für die Dividendenausschüttung ist, dient der zusätzliche Abschluss nach anerkanntem Standard insbesondere dem Schutz der Rechte jener Personen, die beispielsweise nicht an der Unternehmensführung beteiligt sind und daher über keinen vertieften Einblick in das Unternehmen verfügen. Non-Profit-Organisationen (NPO) sind jedoch meist steuerbefreit und unterliegen dem Verbot der Gewinnausschüttung. Sie sind zudem selten fremdfinanziert, weshalb auch der Gläubigerschutz kein Argument für zwei unterschiedliche Abschlüsse sein kann. Somit stellt sich für alle Non-Profit-Organisationen die Frage, ob die Vorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts in ihrer Praxis nicht mit denjenigen von Swiss GAAP FER

(mind. Kern-FER und FER 21) kompatibel wären, sodass hier ein einziger Abschluss den Anforderungen beider Rechnungslegungswerke genügen könnte.

Unterschiede und Wahlrechte

Um diese Frage beantworten zu können, muss als Erstes geprüft werden, ob die angewandten Bewertungsvorschriften mit diesen beiden Regelwerken übereinstimmen oder in Übereinstimmung gebracht werden können. Dies dürfte aufgrund der Wahlrechte in den meisten Fällen möglich sein. So bestehen im Einzelnen etwa folgende Unterschiede zwischen dem neuen Rechnungslegungsrecht (OR) und Swiss GAAP FER (FER):

- Renditeigenschaften sind nach OR zu Anschaffungskosten zu bewerten. FER bezeichnet hier ein Wahlrecht zwischen der Bewertung zu Anschaffungskosten oder zu aktuellen Marktwerten.
- FER lässt für Wertschriften im Finanzanlagevermögen eine Erfassung zu aktuellen Marktwerten zu, während die Bewertung nach OR zu höheren Marktwerten nur bei Wertschriften mit Börsenkursen

oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zulässig ist.

- Die Möglichkeiten zur Bildung stiller Reserven sind im OR insgesamt erweitert worden. Nach FER gilt hingegen weiterhin das Prinzip von «true and fair view», weshalb die Bildung von stillen Reserven unzulässig ist.
- Nach FER ist bei Fehlern in der Vorjahresrechnung zwingend eine Korrektur der Vorjahreszahlen angezeigt (Restatement), während nach OR Vorjahresfehler in der aktuellen Berichtsperiode als ausserordentliche Position zu korrigieren sind. In einem solchen Fall müssten praktisch zwingend zwei Abschlüsse erstellt werden.
- Das OR gibt die Gliederung der Passivseite in Fremd- und Eigenkapital vor. Nach FER 21 ist jedoch die Unterteilung in Fremd-, Fonds- und Organisationskapital vorgesehen. Da das OR aber von einer Mindestgliederung spricht, welche den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen sei, wird diese detailliertere FER-Darstellung

auch den obligationenrechtlichen Anforderungen genügen.

- Gleiches gilt auch für Kapitalschwankungsreserven: Diese sind nach FER zwingend im Organisationskapital offenzulegen, während nach OR ein Nettoausweis des Aktivums mit entsprechender Offenlegung im Anhang oder ein Ausweis als Minusaktivposten direkt unter dem entsprechenden Aktivum vorgesehen ist.
- Die neuen Offenlegungspflichten im Anhang nach OR sind teilweise gar detaillierter als diejenigen gemäss FER, allerdings übertreffen sie die von FER 21 verlangten Angaben nur in wenigen Fällen. Ein Mehr an Offenlegung zur Verbesserung der Transparenz ist aber nach beiden Regelwerken immer zulässig.

Mehr Transparenz

Swiss GAAP FER 21 hat sich mittlerweile in der NPO-Welt etabliert, insbesondere dadurch, dass der Standard entscheidend dazu beigetragen hat, die Transparenz der Jahresrechnungen gemeinnütziger Organisationen zu verbessern. Der Standard wur-

de per 1. Januar 2016 umfassend überarbeitet. Einerseits wird FER 21 neu in den modularen Aufbau der FER-Standards eingebettet, andererseits sind unklare Bestimmungen präzisiert worden. So wurde etwa die Passivseite der Bilanz klarer in Verbindlichkeiten, Fondskapital und Organisationskapital gegliedert oder die zusätzliche Offenlegung der Gesamtsumme der Entschädigungen an die Geschäftsleitungsmitglieder im Anhang als verbindlich erklärt. Dem Erstellen eines einzigen Abschlusses gemäss beiden Regelwerken steht jedoch auch die überarbeitete Version von FER nicht entgegen. Das Erstellen eines einzigen Abschlusses, welcher den Anforderungen des neuen Rechnungslegungsrechts und Swiss GAAP FER genügt, wird wohl bei den meisten Non-Profit-Organisationen möglich sein. Auch der überarbeitete FER-21-Standard steht hier nicht im Weg. Ob ein einziger Jahresabschluss aber für alle Anspruchsgruppen ausreichend sein wird, ist im Einzelfall zu prüfen.

Erika Wermelinger-Kurmann, dipl. Wirtschaftsprüferin; Vizedirektorin, Balmer-Etienne AG, Luzern.

Kaspar Weilenmann (29)

Statutory Reporting Manager, Amcor, Zürich

Aus- und Weiterbildung: MA in Strategy & International Management, Universität St. Gallen; MBA, Nanyang Technological University, Singapur; dipl. Wirtschaftsprüfer, Zürich.

Warum absolvierten Sie berufsbegleitend die im Schnitt vierjährige Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer von Expertsuisse?

Die Weiterbildung erachte ich als den idealen Berufseinstieg. Prüfer haben Einblick in Firmen und können das Verständnis für finanzielle Prozesse schulen. Zusätzlich ist der Mix von Theorie und Praxis geeignet, um sich ein breites, fundiertes Basiswissen anzueignen.

Auf welche künftigen Herausforderungen wollten Sie sich dadurch vorbereiten?

Aktuelle Problemstellungen in der finanziellen Berichterstattung verlangen sowohl tiefgehendes Faktenwissen als auch ein generalistisches Verständnis der damit verbundenen Themengebiete. Der Diplomlehrgang und die von Expertsuisse verlangte laufende Weiterbildung bieten eine gute Basis, um diesen Herausforderungen zu begegnen.



Patrick Peter (27)

Assistant Manager Audit, Deloitte, Zürich

Aus- und Weiterbildung: BSc Business Administration, ZHAW, Winterthur; dipl. Wirtschaftsprüfer, Zürich.

Warum absolvierten Sie berufsbegleitend die im Schnitt vierjährige Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer von Expertsuisse?

Diese Weiterbildung ist praxisorientiert, vielseitig und anerkannt. Sie bietet Grundlagen und Chancen, sich bereits früh in der Karriere mit Führungskräften zu unterhalten, Einblick in strategische und operative Entscheide zu erhalten und deren Auswirkungen auf Rechnungslegung und Stakeholder zu analysieren.

Auf welche künftigen Herausforderungen wollten Sie sich dadurch vorbereiten?

Ich kann mich nun als zugelassener Revisionsexperte eintragen lassen, Prüfungen weitgehend planen, durchführen und Prüfberichte unterschreiben – kurz gesagt: Mehr Verantwortung übernehmen. Langfristig bietet der Abschluss auch ausserhalb der Wirtschaftsprüfung diverse Chancen – sowohl national als auch international.

Sind die Audit Committees bereit?

Corporate Governance Schweizer Revisionsausschüsse stehen vor der Aufgabe, Zusammensetzung und Kompetenzen zu überdenken.

THIERRY AUBERTIN UND CHRISTINE CSIBI

Zu Zeiten gesamtwirtschaftlicher Unsicherheiten ertönt regelmässig der Ruf nach mehr Transparenz und Regulierung in Bezug auf Unternehmen. Gerade börsenkotierte Gesellschaften und deren Leitungsgremien stehen dabei aufgrund ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft im Fokus. Eine zunehmend wichtige Rolle im Rahmen der Corporate Governance wird dem Revisionsausschuss des Verwaltungsrates (Audit Committee) zugeschrieben. Dieser hat eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen dem gesamten Verwaltungsrat, dem Management sowie der internen und der externen Revision.

Viel Gestaltungsfreiraum

In der Schweiz setzt sich das Audit Committee durchschnittlich aus drei bis vier Mitgliedern zusammen. Jedoch ist die Ernennung eines Revisionsausschusses in der Schweiz kein gesetzliches Erfordernis. Lediglich sieben unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des gesamten Verwaltungsrates sind definiert (Art. 716a OR).

Zusätzlich gibt der Swiss Code of Best Practice for Corporate Governanc» von Economiesuisse Anleitung für die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeiten und Zusammensetzung des Audit Committee.

Andere Rechtsräume kennen ähnliche, jedoch tendenziell strengere regulatorische Rahmenbedingungen. Innerhalb der EU existieren beispielsweise Empfehlungen und Richtlinien, innerhalb derer sich die Mitgliedsländer bewegen sollen. Aus dem Sarbanes-Oxley Act (SOX) ergeben sich Vorgaben, die insbesondere für börsenkotierte Unternehmen in den USA relevant sind. Die Regulatoren, allen voran in der Schweiz, lassen dennoch viel Freiraum und tragen damit der Tatsache Rechnung, dass die Ausgestaltung an die Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens angepasst werden muss. Dieser relative Gestaltungsfreiraum und das Fehlen von strenger Regulierung in der Schweiz kann gleichzeitig als Chance verstanden werden. Unternehmen haben somit die Möglichkeit, ein Audit Committee zu ernennen, welches zu ihren Geschäfts-

anforderungen passt und den Vorgaben der Industrie, der Unternehmenskultur und dem Reifegrad der Organisation entspricht.

Ein zentraler Erfolgsfaktor eines effektiven Audit Committee ist die personelle Zusammensetzung. Entscheidend ist, dass der richtige Mix aus Erfahrung, Fachexpertise und Unabhängigkeit gewährleistet ist. Im Rahmen einer Corporate-Governance-Studie von Deloitte wurden wichtige Aspekte der Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgabengebiete untersucht. Die Untersuchung zeigt, dass fast die Hälfte der Mitglieder des Revisionsausschusses einen finanziellen Berufshintergrund hat (41 Prozent). Immerhin waren ein Drittel der Audit-Committee-Mitglieder vor ihrem Amtsantritt als CFO oder Wirtschaftsprüfer

Der Ausschuss braucht eine objektive Beurteilung der Leistung.

tätig. 12 Prozent der Mitglieder bringen zudem juristische Fachkenntnisse mit. Das Durchschnittsalter beträgt knapp 61 Jahre und dies bei einer durchschnittlichen Amtszeit von 6,2 (SMI) beziehungsweise 6,5 Jahren (SMIM). Diese Kennzahlen zeigen, wie ausserordentlich wichtig ein professionelles und effektives Audit Committee für eine gute Corporate Governance ist.

elles und effektives Audit Committee für eine gute Corporate Governance ist.

Unabhängigkeit ist wichtig

Nicht nur weltweit, sondern auch in der Schweiz sind Gesetzesänderungen die treibende Kraft hin zu mehr Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Nicht überraschen dürfte die Tatsache, dass der Unabhängigkeit der Mitglieder eine grosse Wichtigkeit beigemessen wird. So erachten mehr als 90 Prozent der Befragten die Unabhängigkeit als wichtig. Allerdings besteht Uneinigkeit, ob ein vollkommen unabhängiges Audit Committee immer wünschenswert ist. Laut den Studienresultaten kann es sogar von Vorteil sein, wenn geschäftserfahrene Vorstandsmitglieder miteinbezogen werden. Durchschnittlich führt eine grosse Mehrheit der Audit Committees von börsenkotierten Schweizer Unternehmen drei bis vier Sitzungen pro Jahr durch. Jedoch hat sich über die letzten Jahre die Rolle des Audit Committee erheblich verändert. Neben der klassischen Aufsicht des Jahresabschlusses, des internen Kontrollsystems und der internen und der externen Revision rücken vielfältigere Aufgaben immer mehr

in den Fokus. Dazu zählen beispielsweise neue Bereiche, wie etwa die Überwachung von Risiken, Corporate Social Responsibility und Cyber-Sicherheit. Da der gesamte Verwaltungsrat bei einer zunehmenden Zahl an Themen auf das Audit Committee angewiesen ist, werden qualifizierte Mitglieder noch mehr beansprucht. Trotzdem gaben sich die Befragten begeistert, dass sie nicht davor zurückscheuen würden, noch mehr Engagement mit einzubringen.

Um diesen neuen und gestiegenen Anforderungen als finanzielles Gewissen des Verwaltungsrates auch in Zukunft gerecht zu werden, sind die Audit Committees stets stark gefordert, proaktiv zu agieren. Ein zentraler Baustein ist dabei die permanente Weiterbildung der Mitglieder. Zudem muss eine regelmässige, unabhängige und objektive Leistungsbeurteilung dazu führen, dass sich die Revisionsausschüsse selbstkritisch hinterfragen und allenfalls ihre Zusammensetzung verändern und ihre Kompetenz erweitern.

Thierry Aubertin, Managing Partner, und Christine Csibi, Direktorin, Audit & Risk Advisory, Deloitte Schweiz, Zürich.

ANZEIGE

Weiterbildung mit Return on Investment.

Direkt beim HB Zürich. Praxisorientiert und berufsbegleitend.

- MAS/DAS Accounting & Finance
- MAS Controlling
- CAS Financial & Management Accounting
- CAS Operatives Controlling
- CAS Strategisches Controlling

Infoabend: Di, 8. März 2016, 18 Uhr

fh-hwz.ch/roi

Jetzt zum Infoabend oder persönlichen Beratungsgespräch anmelden!

HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich



www.expertsuisse.ch

Die Treuhand-Kammer ist neu EXPERTsuisse.

Als Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand setzen wir uns seit 1925 erfolgreich ein für:

- **hohe Dienstleistungsqualität** bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand durch unsere Mitglieder.
- einen **kompetenten Berufsstand** auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung.
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven **KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.**

Im Jahr des 90-jährigen Bestehens hat sich die Treuhand-Kammer in EXPERTsuisse umbenannt, um der aufgebauten Position sowie der Bedeutung im Schweizer Markt und der gesamtschweizerischen Mitgliederstruktur gerecht zu werden: Wir zählen über 5000 eidg. dipl. Experten sowie 900 Mitgliedunternehmen – über 95 Prozent davon KMU – zu unseren Mitgliedern.

Der Verantwortung verpflichtet.



**EXPERT
SUISSE**

Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand